



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 25.05.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 25.05.2024  
**Meldungsnummer:** UP04-0000005266

**Publizierende Stelle**  
Kursaal Bern AG, Kornhausstrasse 3, 3013 Bern

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Kursaal Bern AG

**Betroffene Organisation:**  
Kursaal Bern AG  
CHE-106.015.704  
Kornhausstrasse 3  
3013 Bern

**Angaben zur Generalversammlung:**  
19.06.2023, 16:30 Uhr, im Kursaal Bern, Kursaal Bern AG, Kornhausstrasse 3, 3013 Bern  
(Türöffnung 15:30 Uhr)

**Einladungstext/Traktanden:**  
Einladung zur 120. ordentlichen Generalversammlung der Kursaal Bern AG

# 120. ORDENTLICHE GENERAL- VERSAMMLUNG DER KURSAAL BERN AG

Montag, 19. Juni 2023,  
16.30 Uhr, im Kursaal Bern

## Traktanden, Anträge des Verwaltungsrats und Erläuterungen

### 1. **Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 und Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Kursaal Bern AG zu genehmigen und von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sowie Art. 728b Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den Statuten der Kursaal Bern AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie für die Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Konzernrechnung geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen.

### 2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

**Erläuterung:** Für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Kursaal Bern AG die Generalversammlung zuständig. Mit der Entlastung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die entlasteten Personen für der Gesellschaft zur Kenntnis gebrachte Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2022 nicht zur Rechenschaft ziehen werden.

### 3. Genehmigung Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Übersicht Verwendung des Bilanzgewinns	in TCHF
Vortrag aus früheren Perioden	15'669
Jahresergebnis	-1'839
<b>Total zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>13'830</b>
<b>Antrag des Verwaltungsrats</b>	
Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>13'830</b>
<b>Kapitaleinlagereserve vor vorgeschlagener Ausschüttung</b>	
Vortrag aus früheren Perioden	22'648
Vorgeschlagene Ausschüttung	-
Agio netto aus Kapitalerhöhung	-10
<b>Total Kapitaleinlagereserve nach vorgeschlagener Ausschüttung</b>	<b>22'638</b>

**Erläuterung:** In Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR) und den Statuten der Kursaal Bern AG ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Aufgrund des Bezugs von Härtefallhilfen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen soll jedoch bis Ende 2024 auf die Ausschüttung einer Dividende verzichtet werden.

Die Abnahme um TCHF -10 bei Agio netto aus Kapitalerhöhung stammt aus einer

Bemessungsdifferenz der Emissionsabgabe aus der Aktienkapitalerhöhung 2021 und wurde nachträglich mit den Kapitalreserven verrechnet.

### 4. Vergütungsbericht 2022 (Konsultativabstimmung)

Der Verwaltungsrat beantragt im Rahmen einer Konsultativabstimmung, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen.

**Erläuterung:** Laut den Statuten der Kursaal Bern AG legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich und je gesondert



Verwaltungsrat der Kursaal Bern AG (v.l.):  
Serge Michel, Anouk Marazzi, Ueli Winzenried,  
Prof. em. Dr. Daniel Buser (Präsident), Stefan Linder,  
Lauric Barbier, Tanja Wegmann

die maximalen Gesamtbeiträge für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Da prospektiv über mögliche variable Vergütungen abgestimmt wird, ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die im Jahr 2022 ausgerichteten Vergütungen. Der Bericht kann im digitalen Geschäftsbericht unter folgender Adresse eingesehen werden: [gb-kursaal-bern.ch/de/finanzen/vergueungsbericht](http://gb-kursaal-bern.ch/de/finanzen/vergueungsbericht).

## 5. Gesamtbeträge der Vergütungen für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Höhe der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

**Allgemeine Erläuterung:** Die Generalversammlung ist zuständig für die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR).

### 5.1 Maximaler Gesamtbetrag des Verwaltungsrats für die direkte Vergütung TCHF 259 und für die indirekte Vergütung aus Tochtergesellschaften TCHF 145

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamt-

betrag für die direkte Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Kursaal Bern AG in der Höhe von TCHF 259 und für die indirekte Vergütung aus Tochtergesellschaften in der Höhe von TCHF 145 zu genehmigen.

**Erläuterung:** Die beantragte maximale direkte Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 basiert auf der Annahme der Vergütung von sieben nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats (inkl. Verwaltungsratspräsident). Die für die Mitglieder des Verwaltungsrats geltende Vergütung spiegelt die Führungsstruktur und die Zuständigkeit des Verwaltungsrats im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und des Vergütungsreglements wider. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Kursaal Bern AG erhalten ausschliesslich eine feste Vergütung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auch in den Tochtergesellschaften Einsitz nehmen, erhalten zusätzlich eine indirekte Gesamtvergütung.

Die maximalen Gesamtbeträge der direkten und indirekten Vergütungen des Verwaltungsrats setzen sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen. Die Gesamtbeträge berücksichtigen zusätzliche Vergütungen für die VR-Ausschüsse und eventuelle weitere Tätigkeiten im Verwaltungsrat. Die effektiv ausgerichteten Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäfts-

jahr 2024 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2025.

### 5.2 Maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung TCHF 1'100

Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von TCHF 1'100 zu genehmigen.

**Erläuterung:** Die beantragte maximale Gesamtvergütung ist auf die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet. Dies schliesst den Chief Executive Officer (CEO) ein. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, einem allfälligen variablen Bonus in Abhängigkeit der Erreichung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Ziele sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Die effektiv ausgerichteten Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2025.

## 6. Änderung der Statuten

Aufgrund der Änderungen im Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat, einer gebotenen Anpassung der Statuten zuzustimmen. Zudem sollen gewisse Bestimmungen inhaltlich bereinigt werden.

**Erläuterung:** Die Revision des Aktienrechts, die im Juni 2020 vom Parlament beschlossen wurde, ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und stellt eine Modernisierung des bisherigen Aktienrechts dar.



Die gesamten Statuten, inklusive der beantragten Änderungen, finden sich unter nebenstehendem QR-Code.

### 6.1 Änderungen folgender Statutenbestimmungen betreffend Aktienbuch / Eintragung ins Aktienbuch: Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Statuten gemäss dem oben verwiesenen Entwurf.

**Erläuterung:** Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine grammatikalische Korrektur (Art. 5 Abs. 1, Aktienbuch) und um eine Anpassung an das neue Aktienrecht (Art. 6 Abs. 1, Eintragung im Aktienbuch).

### 6.2 Änderungen folgender Statutenbestimmungen betreffend Generalversammlung: Art. 9, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3-7, 11a, 12 Abs. 5, 14 Abs. 3 + 4, 15

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 9, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3-7, 11a, 12 Abs. 5, 14 Abs. 3 + 4, 15 der Statuten gemäss dem oben verwiesenen Entwurf.

**Erläuterung:** In der Änderung von Art. 9 (Befugnisse Generalversammlung) geht es einerseits um eine grammatikalische Korrektur und auf der anderen Seite um eine Neuordnung gemäss der Reihenfolge im neuen Gesetz. Art. 10 Abs. 2 (Einberufung und Traktandierung) soll auch an das neue

Recht angepasst werden, ebenso wie Art. 11 Abs. 3-7 (Form der Einberufung) und Art. 11a (Ort und Art der Versammlung). In den beiden letztgenannten Artikeln soll gleichzeitig eine inhaltliche Bereinigung erfolgen. Art. 12 Abs. 5 (Vorsitz, Büro und Protokoll) und Art. 14 Abs. 3 und 4 (Auskunft- und Einsicht, Sonderuntersuchung) sollen ebenfalls an das neue Recht angepasst werden. Bei der Änderung von Art. 15 (Wichtige Beschlüsse) handelt es sich sowohl um eine Anpassung an das neue Recht als auch um eine Neuordnung der Reihenfolge gemäss dem neuen Gesetz.

### 6.3 Änderungen folgender Statutenbestimmungen betreffend Verwaltungsrat: Art. 16 Abs. 1, 19 Abs. 1 + 3

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 16 Abs. 1, 19 Abs. 1 + 3 der Statuten gemäss dem oben verwiesenen Entwurf.

**Erläuterung:** Bei der Änderung der Art. 16 Abs. 1 (Aufgaben) und Art. 19 Abs. 1 und 3 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung) geht es um eine Anpassung an das neue Recht.

### 6.4 Änderungen folgender Statutenbestimmungen betreffend Vergütung und Anzahl der Tätigkeiten VR und GL: Art. 17 Abs. 3, 20 Abs. 1 + 3, 22 Abs. 8

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 17 Abs. 3, 20 Abs. 1 + 3, 22 Abs. 8 der Statuten gemäss dem oben verwiesenen Entwurf.

**Erläuterung:** Die Anpassung an das neue Recht ist der Grund für die Änderung von Art. 17 Abs. 3 (Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer), Art. 20 Abs. 1 und 3 (Delegation und Ausschüsse) sowie Art. 22 Abs. 8 (Vergütung). Die Änderung Art. 20 Abs. 1 und 3 beinhaltet dazu die Einführung der Möglichkeit einer Übertragung der Vermögensverwaltung an eine juristische Person.

### 7. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Personen für eine Amtsdauer von einem Jahr, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen:

- 7.1 Lauric Barbier
- 7.2 Prof. em. Dr. Daniel Buser
- 7.3 Stefan Linder
- 7.4 Anouk Marazzi
- 7.5 Serge Michel
- 7.6 Tanja Wegmann
- 7.7 Ueli Winzenried

**Erläuterung:** Gemäss den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR) bestimmt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sämtliche bisherigen Verwaltungsratsmitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Nach Ansicht des Verwaltungsrats arbeiten die sich zur Wiederwahl stellenden Personen effizient und gut zusammen. Sie verfügen überdies über die erforderlichen Fachkenntnisse.

### 8. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Prof. em. Dr. Daniel Buser zum Präsidenten des Verwal-

tungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen.

**Erläuterung:** In Einklang mit den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR) wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats.

### 9. Wahl der Mitglieder des Strategie- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Personen für eine Amtsdauer von einem Jahr, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, als Mitglieder des Strategie- und Vergütungsausschusses zu wählen:

- 9.1 Prof. em. Dr. Daniel Buser
- 9.2 Stefan Linder
- 9.3 Serge Michel
- 9.4 Ueli Winzenried

**Erläuterung:** Die Generalversammlung bestimmt gemäss den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR) die Mitglieder des Strategie- und Vergütungsausschusses. Sämtliche vier bisherigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl.

### 10. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Bern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

**Erläuterung:** In Einklang mit den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen

Vorgaben (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR) wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle. Die Ernst & Young AG ist mit der Kursaal Bern AG bestens vertraut, was einen reibungslosen Prüfungsablauf gewährt. Der Verwaltungsrat beantragt entsprechend deren Wiederwahl.

### 11. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der v.FISCHER Recht AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für den Zeitraum bis und einschliesslich der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung:** In Einklang mit den Statuten der Kursaal Bern AG und den gesetzlichen Vorgaben (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR) wählt die Generalversammlung eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die v.FISCHER Recht AG ist mit den Aufgaben einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bestens vertraut, weshalb deren Wiederwahl beantragt wird.

*(Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung 2022 mit Berichten der Revisionsstelle liegen ab 25. Mai 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Die Dokumente werden den Aktionärinnen und Aktionären auf Anfrage zugestellt.)*